

Auftrag zur Beurteilung der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel

Voraussetzungen

Das Kantonale Labor Zürich nimmt einen Auftrag zur lebensmittelrechtlichen Beurteilung der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel unter folgenden Bedingungen an:

- Die verantwortliche Firma ist im Kanton Zürich domiziliert.
- Die Checkliste gemäss den Seiten 2 und 3 dieses Auftragsformulars liegt vollständig ausgefüllt vor.
- Die erforderlichen Beilagen gemäss untenstehender Liste liegen bei.

Kennzeichnung

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen:

- An gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden.
- Mindestens in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch oder italienisch) abgefasst sein.

Je nach Lebensmittel und Kennzeichnung müssen noch weitere als die in der Checkliste aufgeführten Angaben deklariert werden. Wir weisen darauf hin, dass wir ohne vollständige Informationen nicht in der Lage sind, die Angaben auf der Etikette zu überprüfen.

Beurteilung

Die Beurteilung ist **kostenpflichtig**, es wird der effektive Zeitaufwand verrechnet.

Die Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Beschriftung entsprechend den zur Verfügung gestellten Informationen. Über darüber hinausgehende Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung können keine Angaben gemacht werden.

Sämtliche Angaben fallen unter das Amtsgeheimnis und werden streng vertraulich behandelt.

Gesetzestexte

Gesetzestexte sind erhältlich bei:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 15, 3003 Bern
Tel: 031 325 50 50; Fax: 031 325 50 58

oder direkt im Internet unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817>

Die für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel wichtigsten Gesetzestexte sind unten aufgeführt. Wir verweisen insbesondere auf Art. 48 (Strafbestimmungen) und Art. 23 (Selbstkontrolle) des Lebensmittelgesetzes sowie auf Art. 10 (Täuschung) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Handelsangaben

1.	Handelsbezeichnung des Produktes	2.	Adresse des Auftraggebers (inkl. Rechnungsadresse)

Erforderliche Beilagen

	Bezeichnung/Nummer
3.	Vollständige Rezeptur des Produktes mit Mengenangaben
4.	Spezifikation und Herkunft der Zutaten
5.	Beschreibung des Herstellungsverfahrens (Technologie)
6.	Angaben zum Produktionsbetrieb (Adresse)
7.	Angaben zur Verpackung (Material, Hersteller)
8.	Weitere Beilagen

Berücksichtigte aktuelle Gesetzestexte (bitte ankreuzen)

9.	<input type="checkbox"/> Lebensmittelgesetz (LMG)	<input type="checkbox"/> Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)
	<input type="checkbox"/> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	<input type="checkbox"/> Spezifische Verordnungen für einzelne Lebensmittelkategorien (z.B. Verordnung über Speziallebensmittel)
	<input type="checkbox"/> Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV)	<input type="checkbox"/> weitere
	<input type="checkbox"/> Zusatzstoffverordnung (ZuV)	

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Checkliste

Handelsbezeichnung des Produktes:

	Beurteilungskriterien gemäss Art. 2 LKV (allgemeine Bestimmungen)	vorgesehene Kennzeichnung in einer Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch)	weitere berücksichtigte spezifische Bestimmungen (Bezeichnung des Gesetzesartikels)	interne Bewertung Kantonales Labor (bitte freilassen)
10.	Sachbezeichnung (Art. 3, 4) gemäss Definition Lebensmittelkategorie in spezifischer Verordnung, keine Phantasie- oder Handelsbezeichnungen			
11.	Verzeichnis der Zutaten (Art. 5 - 8) in mengenmässig absteigender Reihenfolge, Zusatzstoffe mit Gattungsbezeichnung und E-Nr. oder Name, evtl. Hinweis auf allergene Zutaten und/oder Verunreinigungen			
12.	Mengenangabe hervorgehobener Zutaten; Hinweis bei aromatisierten Lebensmitteln (Art. 9,10, 34)			
13.	Datierung (Art. 11 – 14) für "leichtverderbliche" Lebensmittel: « zu verbrauchen bis...», ansonsten: « mindestens haltbar bis... »			
14.	Warenlos (Art. 19 – 21)			
15.	Vollständige Adresse des Produktverantwortlichen (Art. 2)			
16.	Produktionsland (Art. 15, 16) evtl. zusätzlich Produktionsland der Rohstoffe			
17.	Mengenangabe (Art. 2)			
18.	Alkoholgehalt (Art. 2) für alkoholische Getränke mit einem Ethylalkoholgehalt über 0.5 Volumenprozent in « % vol », evtl. zusätzliche Hinweise für alkoholische Süssgetränke (Alcopops)			
19.	Physikalischer Zustand, technolog. Behandlung (Art. 17) besondere Behandlung (z.B. pulverförmig, konz., past.)			
20.	Hinweis « rückverdünnt » (Art. 2) falls zutreffend			
21.	Kennzeichnung von gekühlten oder tiefgekühlten Lebensmitteln (Art. 18)			

Checkliste

Handelsbezeichnung des Produktes:

Beurteilungskriterien gemäss Art. 2 LKV (allgemeine Bestimmungen)	vorgesehene Kennzeichnung in einer Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch)	weitere berücksichtigte spezifische Bestimmungen (Bezeichnung des Gesetzesartikels)	interne Bewertung Kantonales Labor (bitte freilassen)
22. Hinweis auf Bestrahlung (Art. 2) falls ja, BAG-Bewilligung beilegen			
23. Hinweis auf gentechnische Veränderung (Art. 2) « aus gentechnisch verändertem X hergestellt »			
24. Gebrauchsanleitung (Art. 2) sofern nötig			
25. Nährwertangaben (Art. 22 - 29) falls erforderlich (Speziallebensmittel) oder gewünscht (freiwillige Angabe)			
26. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Art. 29a – 29i) falls zutreffend, gemäss Anhang 7 bzw. 8			
27. Identitätskennzeichen (Art. 30 - 32) für tierische Lebensmittel			
28. Vorgeschriebene Angaben für Speziallebensmittel VO des EDI über Speziallebensmittel			
29. Vorgeschriebene Angaben für natürliche Mineralwasser VO des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser			
30. Gegebenenfalls weitere Kennzeichnung (Art. 6, 33 – 35a) z.B. « vegetarisch », Kochsalzgehalt, Hinweis auf Süssungsmittel			
31. Vorgesehene Anpreisungen dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben			

Interne Bewertung Kantonales Labor (bitte freilassen)	entspricht den gesetzlichen Anforderungen	entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen	siehe Bericht	Datum:	Visum: